



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 99 vom 30. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Studienordnung für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 13. August 2014

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Sie novelliert die Studienordnung vom 07.10.2009.

§ 1 Ziele und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienziele und die Gliederung des Studiums sind in § 1 Abs. 1 ÄAppO niedergelegt.

§ 2 Studienbeginn und -dauer

(1) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 6 Jahre und 3 Monate.

§ 3 Grundsätze der Organisation der Lehre

(1) Das Lehrangebot besteht aus folgenden Unterrichtsveranstaltungen:

- Seminare,
- praktische Übungen: Praktika, Kurse, Blockpraktika, Unterricht am Krankenbett und Stationspraktika, Übungen,
- gegenstandsbezogene Studiengruppen,
- Vorlesungen.

(2) Die Medizinische Fakultät bietet über das Curriculum hinaus weitere Lehrveranstaltungen an, die das Ausbildungsspektrum erweitern.

(3) Die Studienfachberatung erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Unberührt hiervon ist das Recht, eine Studienfachberatung auch bei allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erhalten

(4) Das Eigenstudium wird unterstützt durch:

- die Ärztliche Zentralbibliothek,
- interaktive elektronische Lernhilfen und
- das Trainingszentrum für ärztliche Fähig- und Fertigkeiten.

§ 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin beginnt mit einer Orientierungseinheit. Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienberatung nach § 51, Absätze 1 und 2 HmbHG erfüllt.

(2) Der Studienabschnitt Medizin I gliedert sich in zwei Studienjahre und umfasst mindestens 784 Unterrichtsstunden.

(3) Der Studienabschnitt Medizin II umfasst insgesamt drei Studienjahre mit mindestens 868 Unterrichtsstunden und fünf Blockpraktika von mindestens einwöchiger Dauer sowie das Praktische Jahr.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Studienabschnitt Medizin II ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Zugangsvoraussetzung für das Praktische Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(5) Um die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts in den Veranstaltungen mit Leistungsnachweis sicher zu stellen, kann die Teilnehmerzahl durch Fakultätsratsbeschluss begrenzt werden.

(6) Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Festlegung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls die Festlegung einer bestimmter Reihenfolge für zu besuchende Veranstaltungen, ergeben sich aus den jeweils geltenden Studienplänen und Stundenplänen für die einzelnen Studienabschnitte.

§ 5 Evaluation von Studium und Lehre

Die Lehrveranstaltungen werden gemäß § 1 (1) und § 2 (9) ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. Die Studierenden wirken bei der Beurteilung der Lehrveranstaltungen aktiv mit.

§ 6 Aufbau des Studienabschnitts Medizin I

(1) Im Studienabschnitt Medizin I werden die medizinischen Grundlagen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen erlernt, wobei die naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Biologie, Chemie) auf die medizinisch relevanten Inhalte ausgerichtet sind.

(2) Der Unterricht schließt Aspekte ein, die gemäß Anlage 10 ÄAppO die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren,
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutischer Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention sowie
- die Gestaltung der Arzt-Patient-Beziehung.

(3) Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
4. Kursus der Makroskopischen Anatomie
5. Kursus der Mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
7. Seminar Physiologie
8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie jeweils mit klinischen Bezügen.
11. Praktikum/Seminar zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)

12. Praktikum/Seminar der Berufsfelderkundung
13. Praktikum der medizinischen Terminologie
14. Wahlfach

In den Seminaren werden den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere die Bezüge zwischen naturwissenschaftlich-medizinischem und klinischem Lehrstoff, dargelegt.

Seminare mit klinischem Bezug werden in einem Umfang von mindestens 56 Stunden und integrierte Seminare, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, in einem Umfang von mindestens 98 Stunden angeboten. Diese in ÄAppO § 2 Abs. 2 aufgeführten Seminare sind Pflichtveranstaltungen.

(4) Folgende weitere Veranstaltungen sind ebenfalls Pflichtveranstaltungen, vermitteln prüfungsrelevanten Stoff, erfordern jedoch keinen Leistungsnachweis:

- Vorlesung Chemie für Mediziner
- Vorlesung Physik für Mediziner
- Vorlesung Biologie für Mediziner
- Vorlesung Medizinische Soziologie
- Vorlesung Mikroskopische Anatomie
- Vorlesung Makroskopische Anatomie
- Vorlesung Zentralnervensystem
- Vorlesung Embryologie
- Vorlesung Morphologie des Bewegungsapparates
- Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie
- Vorlesung Physiologie
- Vorlesung Medizinische Psychologie

(5) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach abzuleisten, das gemäß § 2 Absatz 8 ÄAppO aus den hierfür von der Medizinischen Fakultät angebotenen Wahlfächern sowie ausgewählten Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann. Die Liste der Wahlfächer wird vom Prodekanat für Lehre veröffentlicht. Das Prodekanat für Lehre beschließt über die Zulassungsvoraussetzungen und den Verteilungsmodus der Studierenden in den Wahlfächern. Die zum Studienabschnitt Medizin I gehörenden Institute der Medizinischen Fakultät bieten ein Wahlfach an. Der Umfang des Wahlfaches beträgt mindestens 2 SWS, die in Form von Seminaren und/oder Praktika/Kursen abzuleisten sind. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Die Note für das Wahlfach wird in die Zeugnisse nach dem Muster der Anlagen 11 und 12 zur ÄAppO aufgenommen.

(6) Die jeweils geltenden Stundenpläne für die Fachsemester 1 bis 4 legen insbesondere die Reihenfolge fest, in der die Pflichtveranstaltungen im Ausbildungsverlauf von den Studierenden des Studiengangs Humanmedizin zu besuchen sind. Die Einordnung einer/eines Studierenden in das Ablaufprogramm bzw. seine Zuordnung zu einer bestimmten Ausbildungskohorte bestimmt sich jeweils nach seinem Fachsemester-Status. Diese Zuordnung ist verbindlich. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Kann kein Einvernehmen bezüglich der Ausnahmen vom Stundenplan hergestellt werden, entscheidet der Dekan bzw. eine von ihm benannte Vertretung.

§ 7 Aufbau des Studienabschnitts Medizin II

(1) Der Studienabschnitt Medizin II umfasst das Klinische Curriculum Medizin (KliniCuM) sowie das Praktische Jahr (PJ). Das KliniCuM ist in insgesamt neun Trimester strukturiert, d.h. ein Wintersemester umfasst zwei Trimester und ein Sommersemester jeweils ein Trimester. Die Trimester werden mit sog. Themenblöcken belegt, deren Reihenfolge von den Studierenden individuell gewählt werden kann. Die Zuteilung erfolgt im Prodekanat für Lehre, ein Anspruch auf eine bestimmte von Studierenden gewählte Reihenfolge besteht nicht. Neben sechs Themenblöcken und einem Wahlblock gibt es mindestens zwei Freiblocke. Ein Trimester umfasst 12 Wochen Unterricht (Block inkl. Prüfungen bzw. Freiblock) und eine Nachprüfungswoche. Wiederholungsprüfungen werden frühestens in der Nachprüfungswoche des folgenden Trimesters abgelegt.

(2) Der Unterricht in den Fächern und Querschnittsbereichen entsprechend § 27, Abs. 1 ÄAppO wird in den sechs Themenblöcken von jeweils zwölf Wochen Dauer und einem Wahlfachblock angeboten:

Themenblock 1: „Reproduktion und Schwangerschaft, Kindheit und Jugend“:

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Kinderheilkunde, Humangenetik
- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (Querschnittsbereich)
- Prävention, Gesundheitsförderung (Querschnittsbereich)
- Dermatologie, Venerologie

Themenblock 2: „Operative Medizin“:

- Chirurgie
- Urologie
- Orthopädie
- Anästhesiologie
- Notfallmedizin (Querschnittsbereich)
- Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Querschnittsbereich)
- Schmerzmedizin (Querschnittsbereich)

Themenblock 3: „Der innere und der äußere Mensch“:

- Innere Medizin
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Klinisch-pathologische Konferenz (Querschnittsbereich)
- Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Querschnittsbereich)
- Palliativmedizin (Querschnittsbereich)

Themenblock 4: „Der Kopf“:

- Augenheilkunde
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Neurologie
- Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik (Querschnittsbereich)
- Klinische Umweltmedizin (Querschnittsbereich)
- Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Querschnittsbereich)

Themenblock 5: „Psychosoziale Medizin“:

- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Allgemeinmedizin
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (Querschnittsbereich)
- Medizin des Alterns und des alten Menschen (Querschnittsbereich)

Themenblock 6: „Diagnostische Medizin“:

- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Rechtsmedizin
- Infektiologie, Immunologie (Querschnittsbereich)
- Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Querschnittsbereich)

(3) Die Themenblöcke bilden in sich geschlossene Lehreinheiten. Die Blockpraktika für Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin sind in die Themenblöcke integriert.

(4) Die zum Studienabschnitt Medizin II gehörenden Kliniken und Institute sowie Akademische Lehrkrankenhäuser bieten in der Regel ein Wahlfach an. Das Wahlfach kann von den Studierenden aus dem vom Prodekanat für Lehre jährlich veröffentlichten Angebot gewählt werden. Das Prodekanat für Lehre beschließt über die Zulassungsvoraussetzungen und den Verteilungsmodus der Studierenden in den Wahlfächern. Ein Rechtsanspruch auf ein von Studierenden gewähltes Wahlfach besteht nicht.

(5) Freiblöcke und die vorlesungsfreie Zeit sind u. a. für das Ableisten vorgeschriebener Famulaturen und die Möglichkeit zum Anfertigen einer Dissertation vorgesehen. Alternativ haben die Studierenden die Möglichkeit, neben dem obligatorischen Unterricht an dem fakultativen Lehrangebot der Medizinischen Fakultät teilzunehmen. Dieses Angebot wird auf der Homepage des UKE veröffentlicht.

(6) Um die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts in den Themenblöcken und den Wahlfachblöcken sicher zu stellen, ist die Teilnehmerzahl jeweils begrenzt. Die Zuordnung der Studierenden zu den Themenblöcken und dem Wahlfachblock erfolgt vor Beginn des Trimesters durch das Prodekanat für Lehre, wobei die individuellen Wünsche der Studierenden Berücksichtigung finden sollen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Themenblocks bzw. des Wahlfachblocks online über die entsprechende Studierendenverwaltungssoftware beim Prodekanat für Lehre zurückzumelden. Die Anmeldung für den Wahlblock erfordert neben der Rückmeldung zum Trimester in der Med. Fakultät eine eigene Anmeldung bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Trimesters. Alle auf der Homepage des UKE der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (Seiten des Prodekanats für Lehre) veröffentlichten Rückmeldefristen zum Trimester in der Med. Fakultät sind verbindlich.

(7) Das Praktische Jahr umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die praktische Ausbildung ist inhaltlich unterteilt in drei Tertiale zu jeweils 16 Wochen. Die Reihenfolge der Tertiale sowie das Wahlfach können von den

Studierenden vorbehaltlich kapazitärer oder organisatorischer Einschränkungen individuell gewählt werden. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf eine von ihr oder ihm gewählte Reihenfolge oder ein gewähltes Wahlfach besteht nicht. Eine Übersicht der im Wahlterial angebotenen Wahlfächer findet sich auf der Homepage des UKE (Seiten des Prodekanats für Lehre). Für Studierende des Praktischen Jahres werden gesonderte Lehrveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme ist obligatorisch, sofern dies angeordnet ist. Das Nähere regeln § 3 ÄAppO, der Studienplan sowie der Lernzielkatalog und die Logbücher für das Praktische Jahr. Bei Unklarheiten entscheidet in Einzelfällen die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung.

(8) Das Prodekanat für Lehre veröffentlicht für jede/ jeden Studierenden der Themenblöcke einen individuellen Stundenplan, der die zeitliche Abfolge der Veranstaltungen verbindlich festlegt. Über Ausnahmen von diesem Stundenplan entscheiden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Kann kein Einvernehmen bezüglich der Ausnahmen vom Stundenplan hergestellt werden, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung.

§ 8 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern müssen von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung vor Beginn des jeweils ersten Veranstaltungstermins öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen bestehen:

- Schriftliche Prüfungen,
- Mündliche Prüfungen,
- Mündlich-praktische Prüfungen,
- Referate und
- Hausarbeiten (einschließlich Anfertigen von Epikrisen).

Schriftliche Prüfungen können auch in Form von Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden.

(3) Das Prodekanat für Lehre erstellt für Studierende des Studienabschnitts Medizin II im Regelfall keine Einzelnachweise über erbrachte Leistungen. Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr nach Abschluss des letzten Trimesters wird ein Gesamtschein durch das Prodekanat für Lehre erstellt. Die Studierenden des Studienabschnitts Medizin II können ihre erbrachten Studienleistungen fortlaufend über die Verwaltungssoftware online einsehen und ausdrucken.

Bei Bedarf z.B. Wechsel an eine andere Universität, erhalten Studierende durch das Prodekanat für Lehre gedruckte und gestempelte Einzelnachweise über alle an der Medizinischen Fakultät Hamburg erbrachten Leistungen.

(4) Die erste Prüfung ist Bestandteil der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung und die Teilnahme obligatorisch. Die Prüfungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen dürfen zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen erfordern begründete

Härtefallanträge des Studierenden. Über einen Härtefallantrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung. Ein Härtefall ist dadurch gekennzeichnet, dass Umstände vorliegen müssen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind und diesen bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsversuche in erheblichem Umfang beeinträchtigt haben. Für das Vorliegen derartiger Umstände hat der bzw. die Studierende unverzüglich mit dem Härtefallantrag den Nachweis zu erbringen.

Für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen im Studienabschnitt Medizin I werden die Studierenden vom Studierendensekretariat des jeweiligen Faches automatisch angemeldet. Für Wiederholungsprüfungen im Studienabschnitt Medizin II melden sich die Studierenden selbst bei den jeweiligen Themenblockassistentinnen an. Ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung ist bis maximal drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich und muss fristgerecht für den Studienabschnitt Medizin I im Studierendensekretariat des jeweiligen Faches bzw. im Studienabschnitt Medizin II bei den jeweiligen Themenblockassistentinnen oder Themenblockassistenten eingereicht werden. Eine ohne fristgerechte Abmeldung nicht abgelegte Prüfung gilt als nicht bestanden. Eine Nichtteilnahme an einer Prüfung zum Erwerb von Leistungsnachweisen aufgrund eines ärztlich attestierten Krankheitsfalls bleibt hiervon unberührt. Eine ärztliche Krankmeldung muss 10 Werktage nach Prüfungstermin dem jeweiligen Studierendensekretariat im Studienabschnitt

Medizin I und im Studienabschnitt Medizin II den jeweiligen Themenblockassistenten vorgelegt werden. Die Prüfungen und die erste Wiederholungsmöglichkeit sind so zu terminieren, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Semesters bzw. Studienjahres möglich ist. In Einzelfällen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm benannte Vertretung.

(5) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens 24 Monate nach der ersten Prüfung, die Bestandteil der Unterrichtsveranstaltungen nach §8 Abs. 4 ist, abgelegt worden sein. Über die Verlängerung der 24-Monatsfrist entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Kann bezüglich der Fristverlängerung kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Dekan bzw. eine von ihm benannte Vertretung.

(6) Unter folgenden kumulativen Voraussetzungen wird den Studierenden des Studienabschnitts Medizin I eine außerplanmäßige Wiederholungsprüfung in einem der zugehörigen Fächer angeboten:

1. Die Studierenden haben sich beim Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angemeldet.
2. Ihnen fehlt in einem der Fächer des Studienabschnitts Medizin I ein Leistungsnachweis. Sie können alle anderen zur Anmeldung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise vorweisen.
3. In dem Fach, in dem ein Leistungsnachweis fehlt, wird zeitgerecht vor Anmeldeschluss zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung keine weitere planmäßige Wiederholungsprüfung über das noch zu prüfende Wissensgebiet angeboten.
4. Sind im beantragten Fach bereits Teilleistungskontrollen in Form von Multiple-Choice-Klausuren durch den Studierenden durchgeführt worden, so müssen im Mittel mindestens 60% der in den Teilleistungskontrollen erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht worden sein.

Von den oben aufgezählten Voraussetzungen abweichende Sonderregelungen für Härtefälle werden im Einzelfall von dem Dekan bzw. einer von ihm benannte Vertretung entschieden.

Eine außerplanmäßige Wiederholungsprüfung kann nur nach schriftlicher Anmeldung in dem betreffenden Studierendensekretariat, der Vorlage aller erforderlichen Leistungsnachweise und dem Nachweis der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim LPA erfolgen. Der Prüfungsinhalt entspricht inhaltlich dem Wissensgebiet, in dem der Leistungsnachweis fehlt. Die Prüfung wird mündlich oder schriftlich durchgeführt, worüber die Fachvertreterin oder der Fachvertreter entscheidet. Im Falle einer mündlichen Prüfung (diese sollte von mindestens fünfzehnminütiger Dauer sein und i.d.R. 30 Minuten nicht überschreiten) dokumentiert eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Verlauf und Ergebnis der Prüfung.

(7) Unter folgenden Voraussetzungen wird den Studierenden des Studienabschnitts Medizin II eine außerplanmäßige Wiederholungsprüfung angeboten: Der oder dem Studierenden fehlt nur ein Leistungsnachweis um die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erlangen. Im Übrigen gilt vorstehend Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 15 Prozent der gesamten Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 Prozent aus von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung über eine etwaige Kompensation der Fehlzeit. Kann bezüglich der Kompensation kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung. Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der oder dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung.

(9) Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen

1. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
2. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung zwecks Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches unverzüglich dem Dekan vorgelegt. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Dekan die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

4. Bei Hausarbeiten, Referaten und Epikrisen gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung (siehe Absatz 2).
5. Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Überprüfung durch den Dekan verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(10) Im Studienabschnitt Medizin II werden die Themenblöcke fächerübergreifend gestaltet und können Querschnittsbereiche enthalten. Der Leistungsnachweis für den jeweiligen Themenblock umfasst in der Regel die beteiligten Fächer im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO und ist somit fächerübergreifend im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO. Die benoteten Leistungsnachweise für die Querschnittsbereiche werden gesondert ausgewiesen. Eine Wiederholung der diesbezüglichen Prüfung nach § 8 (2) kann für Querschnittsbereiche getrennt durchgeführt werden. Gleichwohl kann eine gemeinsame Prüfung von Fächern und Querschnittsbereichen vorgenommen werden, die eine getrennte Bewertung der Fächer und Querschnittsbereiche ermöglicht.

(11) Die Prüfungsinhalte im Studienabschnitt Medizin II orientieren sich am jeweils geltenden Hamburger Lernzielkatalog von KliniCuM, der auf der Homepage des UKE veröffentlicht ist. Prüfungsrelevant sind jeweils die Lernziele für die Fächer und Querschnittsbereiche der entsprechenden Themenblöcke.

(12) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 9 Benotung und Bestehenskriterien der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise werden nach den Anforderungen der ÄAppO benotet.

(2) Bei schriftlichen, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen wird die Bestehensgrenze für die medizinischen Fächer einheitlich auf 60% der gestellten Prüfungsfragen bzw. 60% der in der Prüfung erreichbaren Gesamtpunktzahl festgesetzt. Bei der Bewertung von Multiple-Choice-Klausuren gelten ergänzend zu Satz 1 folgende Regelungen:

Erfordert ein Leistungsnachweis zwei oder mehr bestandene Multiple-Choice-Klausuren gilt eine Multiple-Choice-Klausur im zweiten Wiederholungsversuch abweichend zu Satz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50% der möglichen Punktzahl und im Gesamtdurchschnitt aller Klausuren der Lehrveranstaltung mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden (Ausgleichsklausel).

Erfordert ein Leistungsnachweis nur eine bestandene Multiple-Choice-Klausur gilt eine Multiple-Choice-Klausur abweichend zu Satz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden und die vom Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittliche erreichte Punktzahl der Studierenden unterschreitet (Gleitklausel).

(3) Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sollte neben der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine weitere Lehrperson während der gesamten Prüfung anwesend sein. Über den Verlauf jeder Prüfung ist eine kurze Niederschrift anzuführen.

tigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Bei Durchführung eines OSCE (Objective Structured Clinical Examination) sind die Stationen in der Regel mit nur einer Prüferin oder einem Prüfer zu besetzen. Die Bestehensgrenze wird einheitlich auf 60% festgesetzt. Die Benotung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(5) Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungen, müssen die einzelnen Teilleistungen bestanden sein und die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilleistungen. Eine Gewichtung der Teilleistungen ist möglich; sie muss vor der Prüfung von der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter festgelegt werden. Wird eine Teilleistung nicht bestanden, so muss und kann nur dieser nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(7) Bestandene Prüfungen oder Teilleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 10 Äquivalenz von Studienleistungen

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die an der Hamburger Universität nach der ÄAppO vom 14.7.1987 oder an anderen medizinischen Fakultäten nach der ÄAppO vom 27.6.2002 erbracht wurden, gelten die mit dem Landesprüfungsamt für Heilberufe abgestimmten Listen in der Anlage.

§11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie novelliert die Studienordnung vom 07.10.2009.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Regelstudiengang Medizin immatrikuliert sind.

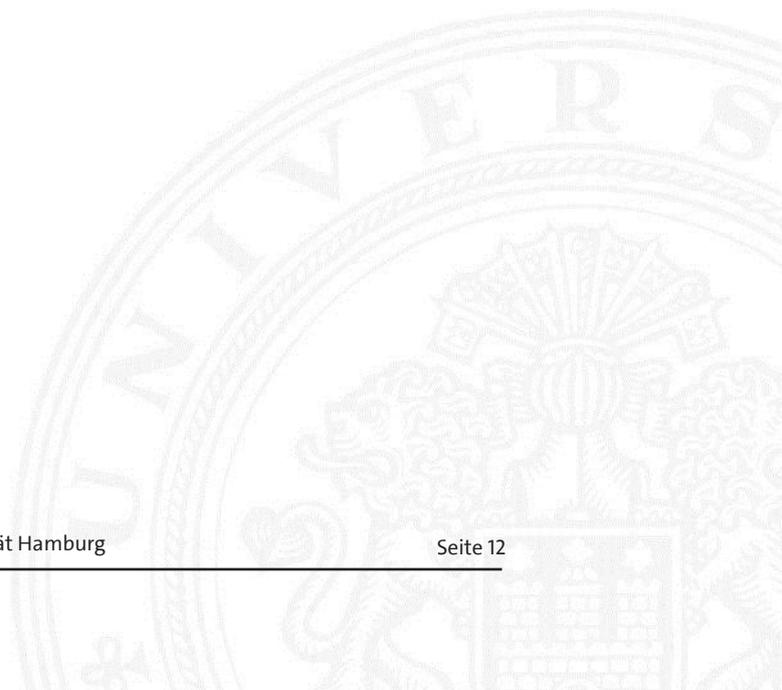
(3) Seit dem 01.10.2012 wird an der Medizinischen Fakultät für Studienanfänger ausschließlich ein Modellstudiengang Medizin angeboten. Studierende, die im Regelstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg immatrikuliert sind, können ihr Studium nach dieser Studienordnung beenden. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Studienleistungen, die bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudienganges zu erbringen sind, werden nicht mehr angeboten.

Lehrveranstaltungen des Regelstudienganges bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (im Folgenden: Studienabschnitt Medizin 2) werden bis zum 30.09.2017 ange-

boten. Ausgenommen davon sind Vorlesungen. Studierende des Regelstudiengangs, die nach regulärem Studienverlauf an Vorlesungen nicht teilgenommen haben, müssen an Vorlesungen mit entsprechenden Inhalten aus dem Modellstudiengang teilnehmen. Bei einer Verzögerung darüber hinaus werden die Studierenden im Regelfall, jedoch frühestens nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, in den Modellstudiengang überführt, wodurch eine weitere Verlängerung der Studienzeit nicht auszuschließen ist.

(4) Für Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Studienleistungen nach § 6 dieser Ordnung und nach § 10 Absatz 4 ÄApprO in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 2a der ÄApprO sowie nach § 27 ÄApprO, die nicht mehr angeboten werden, können in Abhängigkeit vom individuellen Studienstand vom Prodekanat für Lehre Ersatzleistungen definiert und als äquivalent bescheinigt werden.

(5) Die Studienordnung vom 18. September 1991 gilt für diejenigen Studierenden weiter, die ihr Studium gemäß §§ 42 und 43 ÄApprO vom 27. Juni . 2002 nach der ÄAppO in der Fassung vom 14. Juli .1987 absolvieren. Absatz 3 gilt entsprechend.



Anlage: Äquivalenzliste für Leistungsnachweise, die vor dem WS 2003/04 erworben wurden

(1) Für folgende in der linken Spalte aufgeführten fachbezogenen Leistungsnachweise nach ÄAppO 1987, für die auch vor dem WS 2003/04 an der Medizinischen Fakultät eine Leistungsüberprüfung in nicht benoteter Form stattgefunden hat, wird eine Anerkennung nach ÄAppO 2002 durch das LPA wie in der rechten Spalte dargestellt erfolgen:

Leistungsnachweis ÄAppO 14.07.1987	Fach-Leistungsnachweis ÄAppO 27.06.2002
Kursus der allgemeinen Pathologie	Pathologie
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
Kursus und Seminar der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	Pharmakologie, Toxikologie
Praktikum der Inneren Medizin	Innere Medizin
Praktikum der Kinderheilkunde	Kinderheilkunde
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
Praktikum der Augenheilkunde	Augenheilkunde
Praktikum der Dermatologie-Venerologie	Dermatologie, Venerologie
Praktikum der Urologie	Urologie
Praktikum der Chirurgie	Chirurgie
Praktikum der Orthopädie	Orthopädie
Praktikum der HNO-Heilkunde	HNO-Heilkunde
Praktikum der Neurologie	Neurologie
Praktikum der Psychiatrie	Psychiatrie und Psychotherapie
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Rechtsmedizin
Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin (ab Sommersemester 2002)	Allgemeinmedizin

(2) Für das Fach Allgemeinmedizin wurde nach ÄAppO 1987 bis inklusive WS 2001/02 eine Leistungsüberprüfung nicht durchgeführt. Für die entsprechenden Studierenden wird seitens der Fakultät eine Leistungsüberprüfung in nicht benoteter Form nachträglich vorgenommen und bescheinigt, woraufhin eine Anerkennung nach ÄAppO 2002 durch das LPA erfolgen wird.

(3) Für folgende in der rechten Spalte aufgeführten Querschnittsbereiche nach ÄAppO 2002 bestand bereits unter der ÄAppO 1987 ein inhaltlich äquivalentes und geprüftes Lehrangebot, das in der linken Spalte aufgeführt ist. In folgenden Fällen wird somit seitens des LPA eine Anerkennung stattfinden:

Übungen zur Biomathematik für Mediziner + Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (Anteil Medizinische Informatik)	QB Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Medizinische Informatik
Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus	QB Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
Kursus der Speziellen Pathologie	QB Klinisch-pathologische Konferenz
Praktikum der Notfallmedizin + Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	QB Notfallmedizin
Kursus der Speziellen Pharmakologie	QB Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie
Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (mit Anteil Umwelthygiene)	QB Klinische Umweltmedizin

(4) Für folgende Querschnittsbereiche war eine vergleichbare Veranstaltung unter der ÄAppO 1987 im Lehrangebot nicht vorhanden. Studierenden, die zwecks Anmeldung zur Prüfung nach ÄAppO 2002 nicht über die entsprechenden Leistungsnachweise verfügen, wird eine Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ermöglicht und der Erfolg überprüft:

QB Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
QB Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
QB Medizin des Alterns und des alten Menschen
QB Prävention, Gesundheitsförderung
QB Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
QB Infektiologie/Immunologie
QB Palliativmedizin
QB Schmerzmedizin

(5) Für die Fächer Anästhesiologie und Humangenetik war ein mit den Anforderungen der ÄAppO 2002 vergleichbares Lehrangebot unter der ÄAppO 1987 nicht vorhanden. Studierenden, die zwecks Anmeldung zur Prüfung nach ÄAppO 2002 nicht über den entsprechenden Leistungsnachweis verfügen, wird eine Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen ermöglicht und der Erfolg überprüft.

(6) Blockpraktika nach ÄAppO 2002 werden in der Regel einwöchig angeboten. Unter der ÄAppO 1987 wurde bereits ab dem SS 2002 ein einwöchiges Blockpraktikum Allgemeinmedizin angeboten, das dementsprechend für die Zulassung zur Prüfung nach ÄAppO 2002 als äquivalent anerkannt wird. Studierende, die zwecks Anmeldung zur Prüfung nach ÄAppO 2002 nicht über den erforderlichen Leistungsnachweis für die anderen Blockpraktika (Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Kinderheilkunde) verfügen, erhalten die Möglichkeit, ein solches Blockpraktikum nachzuholen. Auf dem Schein werden die zeitliche und inhaltliche Äquivalenz sowie die regelmäßige Teilnahme bescheinigt.